Landkreis Jerichower Land Der Landrat			<u>Vorlagen-Nr.:</u> 01/64/15					
			Beratungsfo	e Beratu		gem. §	4 GO d. KT	
Bereich: Aktenzeichen: Datum:	Kreistagsbüro 10 20 01 28.01.15		Fachausschi KA:	uss:			04.03.15	
Boratungsgogo	netand (Rozoi	chnung):	Kreistag:				11.03.15	
Beratungsgegenstand (Bezeichnung):  1. Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Jerichower Land								
Beschlussvorschlag:								
Der Kreistag beschließt die als Anlage 2 beigefügte Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Jerichower Land vom 4. August 2014								
gez. Burchhardt								
Beratungserge	bnis:							
Gremium	ТОР	Datum	Einstimmig	JA	Nein	Enth.	Zurückverwiesen an	
Fachausschuss		<del> </del>	Г				T	

04.03.15

11.03.15

KA

Kreistag

## Sachverhalt (Begründung):

Zur 1. Änderung der Hauptsatzung werden folgende Vorschläge unterbreitet:

§ 5 Zusammenlegung von Ausschüssen:

Der Landesrechnungshof hat bereits 2006 empfohlen, im Interesse eines sparsamen und wirtschaftlichen Einsatzes der finanziellen Mittel und effektiven Verwaltungshandelns die Aufgaben der Ausschüsse für Bau, Wohnung, Wirtschaft mit Verkehr und Umwelt und den Ausschuss Bildung, Kultur mit Soziales und Gesundheit zusammenzulegen. Weiterhin wurde empfohlen, die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses gänzlich dem Finanzausschuss zu übertragen.

Bei der empfohlenen Zusammenlegung würden 3 Ausschüsse wegfallen. Damit wären Einsparungen bei der Aufwandsentschädigung (5.400 Euro), beim Sitzungsgeld (1.305 Euro), bei Fahrtkosten (ca. 1.000 Euro) und bei Personalkosten (ca. 4.000 Euro) von insgesamt ca. 12.000 Euro pro Jahr zu verzeichnen.

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes sollte gefolgt und § 5 Punkt 2. geändert werden.

§ 6 Abs. 2 Festlegung Wertgrenzen Kreisausschuss und Zuständigkeiten bei der Annahme und Vermittlung von Spenden:

In der Hauptsatzung sind die Zuständigkeiten des Kreisausschusses für Grundstücksveräußerungen, Kreditaufnahmen, Verzichte und Verträge mit Kreistagsmitgliedern nicht eindeutig geregelt worden. Deshalb sollten im § 6 Abs. 2 Wertgrenzen festgelegt werden.

Über die Annahme und Vermittlung von Spenden zur Erfüllung von Aufgaben des Landkreises gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA entscheidet der Kreistag. Er kann die Entscheidung hierüber bei geringfügigen Zuwendungen an den Landrat oder einen beschließenden Ausschuss übertragen. Um den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten, sollte von der Möglichkeit der Übertragung Gebrauch gemacht werden. Das Landesverwaltungsamt hat empfohlen, bei Landräten die Wertgrenze bis 1.000 Euro nicht zu überschreiten. § 6 Abs. 2, 3. Anstrich sowie § 9 2. Anstrich sollten entsprechend geändert werden.

Die bisher im § 6 Abs. 2, 4. Anstrich getroffene Regelung für übrige Angelegenheiten, insbesondere Rechtsgeschäfte wie Vergaben, sollte auf den Rahmen des Haushaltsplanes beschränkt werden und die Aufgabenübertragung an den Landrat erfolgen. Vergaben erfolgen in einem förmlichen Vergabeverfahren. Der Landrat hat deswegen grundsätzlich keinen eigenen Entscheidungspielraum. Er hat umzusetzen, was das Vergabeverfahren ergeben hat. Vor der Erteilung des Zuschlags prüft das Rechnungsprüfungsamt die Vergabe, so dass der Verfahrensablauf durch ein unabhängiges Kontrollorgan begleitet wird. § 6 Abs. 2 sowie § 9 sollten entsprechend geändert werden.

#### § 7 Beratende Ausschüsse

Durch die Ausschusszusammenlegung verringert sich die Zahl der zu vergebenden Sitze in den Ausschüssen von 42 auf 21 für Kreistagsmitglieder und von 12 auf 6 für sachkundige Einwohner. Um sicherzustellen, dass alle Fraktionen in den Ausschüssen vertreten sind, sollte die Anzahl der Ausschussmitglieder von 7 auf 10 und die Anzahl der sachkundigen Einwohner von 3 auf 4 erhöht werden. Die möglichen Einsparungen aus der Zusammenlegung der Ausschüsse würden sich damit um ca. 1.045,00 Euro pro Jahr verringern. § 7 Abs. 3 und 4 sollten geändert werden.

### § 16 Öffentliche Bekanntmachungen:

Bereits im Januar 2014 wurde die Hauptsatzung geändert, um Kosten zu senken. Die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse werden seitdem in der Wochenzeitung "Der Burgspiegel / Der Genthiner" bekannt gemacht. Damit konnten die Kosten für diese Bekanntmachungen fast um die

Hälfte verringert werden. Weitere Einsparungen in Höhe von ca. 1.000 Euro wären möglich, wenn Sitzungen auf der Internetseite des Landkreises und durch Hinweisbekanntmachung in der Presse bekannt gemacht werden. § 16 Abs. 3 sollte entsprechend geändert werden.					
In der als Anlage beigefügten Satzung wurden alle Änderungen durchgestrichen bzw. kursiv hervorgehoben.					
Tier vergen essen.					
Anlage:					
Anlage 1: Änderungssatzung mit den hervorgehobenen Änderungen					

Anlage 2: Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Jerichower Land

## Nachweis der haushaltsrechtlichen Ermächtigung:

Buchungsstelle / Bezeichnung: /

Planansatz:

abzügl. Bedarf für das laufende Haushaltsjahr:

= überplanmäßiger Aufwand

Deckung durch Mehrertrag bei

Deckung durch Minderaufwand bei

Prüfvermerk durch Fachbereich Finanzen:

(nur für üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen)

# 1. Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Jerichower Land vom 4. August 2014

Aufgrund der §§ 8 bis 10 und 45 Absatz 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBI LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung wird gemäß Beschluss des Kreistages Jerichower Land vom ................ folgende Änderungssatzung erlassen:

#### Artikel I

#### 1.) § 5 erhält folgende Fassung:

Der Kreistag bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen

- 1. beschließenden Ausschüsse:
  - Kreisausschuss
  - Jugendhilfeausschuss
- 2. beratenden Ausschüsse:
  - Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss
  - Ausschuss für Bau- und Umweltausschuss, Wohnung, Wirtschaft und Verkehr
  - Bildungs- und Sozialausschuss Kulturausschuss (Bildung, Kultur, Sport)
  - Sozial- und Gesundheitsausschuss
  - Umweltausschuss. Landwirtschaft und Forsten
  - Rechnungsprüfungsausschuss

### 2.) § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Kreisausschuss besteht aus acht ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern und dem Landrat als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Landrat seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Ist auch der allgemeine Vertreter verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreise seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Landrat im Vorsitz vertritt.

Der Kreisausschuss beschließt über

- die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt der Ämter der Besoldungsgruppe A 10 bis A 13 sowie die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen (TVöD EG 10 bis EG 13 12) im Einvernehmen mit dem Landrat,
- 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu der in § 4 Nr. 2 genannten Wertgrenze, wenn der Vermögenswert 55.000 EU-RO übersteigt,

- 3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages, wenn deren Vermögenswert 55.000 EURO übersteigt,
- 4. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 7 und 10 KVG LSA mit einem Vermögenswert von 30.000 EURO bis einschließlich 250.000 EURO
- 5. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 13 KVG LSA aufgrund einer förmlichen Ausschreibung, deren Vermögenswert die Höhe von 6.000 EURO bis 15.000 EURO nicht übersteigt,
- 6. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 16 mit einem Vermögenswert von 15.000 EURO bis 55.000 EURO,
- die Annahme und Vermittlung von Spenden zur Erfüllung von Aufgaben des Landkreises, soweit diese im Einzelfall einen Vermögenswert von 3.000 1.000 EURO übersteigt.
- 8. alle übrigen Angelegenheiten, insbesondere Rechtsgeschäfte wie Vergaben mit einem Vermögenswert von über 300.000 EURO bis einschließlich 550.000 EURO, die gem. § 45 Abs. 2 KVG LSA der Kreistag nicht übertragen kann bzw. gem. § 66 KVG LSA der Landrat zuständig ist.
- 3.) § 7 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassungen:
  - (3) Die Ausschüsse bestehen aus sieben **zehn** ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern. Der Landrat kann an allen Ausschusssitzungen teilnehmen. Ihm ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
  - (4) In die Ausschüsse für den
    - 1. Bau- und Umweltausschuss, Wirtschaft und Verkehr sowie den
    - 2. Bildungs- und Sozialausschuss und Kultur
    - 3. Soziales und Gesundheit
    - 4. Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

werden zusätzlich durch den Kreistag widerruflich jeweils drei- vier sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen.

Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet mit dem Beginn der ersten Sitzung des neu gewählten Kreistages.

- 4.) § 9 erhält folgende Fassung:
- (1) Der Landrat entscheidet neben den gesetzlichen Aufgaben nach § 66 Abs.1, Abs. 2 und Abs. 4 KVG LSA über
  - 1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten der Laufbahngruppe 1 und 2, 1. Einstiegsamt der Ämter der Besoldungsgruppen bis einschließlich A 9 sowie die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen (TVöD EG 2 bis EG 9),

- 2. die in § 4 Ziff. 2 bis 7 und in § 6 Abs. 2 dieser Satzung genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.
  - (2) Der Landrat entscheidet über die Vergabe von Leistungen nach VOB, VOL und VOF im Rahmen des Haushaltsplanes.
- 5.) § 16 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
  - (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse sind *auf der Internetseite des Landkreises unter <u>www.lkil.de</u> sowie durch Hinweisbekanntmachung Veröffentlichung in der Wochenzeitung "Der Burgspiegel / Der Genthiner" bekannt zu machen.*

#### Artikel II

Artikel I tritt mit dem Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Burg,

Burchhardt Landrat (Dienstsiegel)

# 1. Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Jerichower Land vom 4. August 2014

Aufgrund der §§ 8 bis 10 und 45 Absatz 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBI LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung wird gemäß Beschluss des Kreistages Jerichower Land vom ................ folgende Änderungssatzung erlassen:

#### Artikel I

## 1.) § 5 erhält folgende Fassung:

Der Kreistag bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen

- 1. beschließenden Ausschüsse:
  - Kreisausschuss
  - Jugendhilfeausschuss
- 2. beratenden Ausschüsse:
  - Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss
  - Bau- und Umweltausschuss,
  - Bildungs- und Sozialausschuss

#### 2.) § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Kreisausschuss besteht aus acht ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern und dem Landrat als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Landrat seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Ist auch der allgemeine Vertreter verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreise seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Landrat im Vorsitz vertritt.

Der Kreisausschuss beschließt über

- die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt der Ämter der Besoldungsgruppe A 10 bis A 13 sowie die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen (TVöD EG 10 bis EG 12) im Einvernehmen mit dem Landrat,
- die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu der in § 4 Nr. 2 genannten Wertgrenze, wenn der Vermögenswert 55.000 EU-RO übersteigt,
- 3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages, wenn deren Vermögenswert 55.000 EURO übersteigt,
- 4. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 7 und 10 KVG LSA mit einem Vermögenswert von 30.000 EURO bis einschließlich 250.000 EURO

- 5. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 13 KVG LSA aufgrund einer förmlichen Ausschreibung, deren Vermögenswert die Höhe von 6.000 EURO bis 15.000 EURO nicht übersteigt,
- 6. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 16 mit einem Vermögenswert von 15.000 EURO bis 55.000 EURO,
- 7. die Annahme und Vermittlung von Spenden zur Erfüllung von Aufgaben des Landkreises, soweit diese im Einzelfall einen Vermögenswert von 1.000 EURO übersteigt.
- 3.) § 7 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassungen:
  - (3) Die Ausschüsse bestehen aus zehn ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern. Der Landrat kann an allen Ausschusssitzungen teilnehmen. Ihm ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
  - (4) In den Bau- und Umweltausschuss sowie den Bildungs- und Sozialausschuss werden zusätzlich durch den Kreistag widerruflich jeweils vier sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen.

Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet mit dem Beginn der ersten Sitzung des neu gewählten Kreistages.

- 4.) § 9 erhält folgende Fassung:
- (1) Der Landrat entscheidet neben den gesetzlichen Aufgaben nach § 66 KVG LSA über
  - 1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten der Laufbahngruppe 1 und 2, 1. Einstiegsamt der Ämter der Besoldungsgruppen bis einschließlich A 9 sowie die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen (TVöD EG 2 bis EG 9),
  - 2. die in § 6 Abs. 2 dieser Satzung genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.
- (2) Der Landrat entscheidet über die Vergabe von Leistungen nach VOB, VOL, und VOF im Rahmen des Haushaltsplanes.
- 5.) § 16 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse sind auf der Internetseite des Landkreises unter <a href="www.lkjl.de">www.lkjl.de</a> sowie durch Hinweisbekanntmachung in der Wochenzeitung "Der Burgspiegel / Der Genthiner" bekannt zu machen.

#### Artikel II

Artikel I tritt mit dem Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Burg,

Burchhardt Landrat (Dienstsiegel)